

Ergänzende Erläuterungen zu den neuen Rahmenordnungen Bachelor und Master der BTU Cottbus-Senftenberg
-Stand 01.10.2018-

Die RahmenO-Ba und RahmenO-Ma finden Anwendung auf alle fachhochschulischen Bachelor-Studiengänge mit Ausnahme der Regelungen in §§ 8, 12, 15, 23 und 28.

Dies bedeutet, dass für Studierende in fachhochschulischen Studiengängen bis Prüfungs- und Studienordnung-Version 2016 noch einzelne Regelungen der HSPO Teil A gelten.

Für die Regelung der Prüfungsan- und abmeldung werden folgende Festlegungen getroffen:

Module mit Continuous Assessment (MCA) = Module mit mehr als einer Prüfungsleistung

Module mit Modulabschlussprüfung = Module mit einer Prüfungsleistung

Wiederholungsprüfung = Prüfungen außerhalb bzw. zusätzlich zum Angebotsturnus

Des Weiteren gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. Ausnahme: § 8 RahmenO – Strukturierung des Studiums

Bei der Strukturierung des Studiums (inkl. Praktischer Studienabschnitt) gelten die §§ 5, 8, 9 der HSPO Teil A wie folgt weiter:

§ 5 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster

(5) Die Modulbeschreibungen umfassen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungsprozess, die CP und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

(7) Der Dekan bestimmt aus dem Kreis der zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten den Modulverantwortlichen. Der Modulverantwortliche erarbeitet die Modulbeschreibung auf der Basis des Curriculums. Modulbeschreibungen werden in geeigneter Weise in Modulhandbüchern veröffentlicht.

§ 8 Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte können in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes in Wort und Bild durch einen Lehrenden.

Übung

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis; Studierende lösen einzeln oder in Gruppen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden. Übungen können ganz oder teilweise am PC stattfinden.

Seminar

Diskussion von Lehrstoff aus Vorlesungen und dessen Vertiefung sowie von wissenschaftlicher Literatur oder experimentellen Ergebnissen mit oder ohne individuelle Präsentation nach selbstständiger Vorbereitung.

Praktikum

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Studierende führen Versuche und andere praktische Arbeiten durch.

Exkursion

Anschauliche Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, welche der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens durch die Darstellung seiner Anwendung in der Praxis und der Vermittlung von Einblicken in spätere Tätigkeitsbereiche dient.

Projektarbeit

Selbstständige wissenschaftliche, anwendungsbezogene oder experimentelle Arbeit, inneroder außerhalb der Hochschule, die unter fachlicher Anleitung von Lehrenden durchgeführt wird. Sie kann als Einzelarbeit oder einer Gruppenarbeit erstellt werden.

Weitere Lehr- und Lernformen werden in Teil B geregelt.

§ 9 Praktische Studienabschnitte

(1) Ziel eines praktischen Studienabschnittes ist die Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Es soll dem Studierenden die Bearbeitung fachlicher Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld ermöglichen, sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Studienverlauf zu nutzen. Das Absolvieren eines praktischen Studienabschnittes im Ausland ist erwünscht.

(2) Im Teil B werden Regelungen zum Inhalt, der Begleitung durch Lehrveranstaltungen, zum Abschluss mit einem Leistungsnachweis und zur Vergabe von CP in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang der/des praktischen Studienabschnitte/s getroffen. Außerdem fixiert der Teil B die Voraussetzung/en für die Zulassung zu einem praktischen Studienabschnitt.

2. Ausnahme: § 12 RahmenO – Modulprüfungen

Bei den allgemeinen Regelungen zu den Modulprüfungen sind die §§ 11, 14, 15, 16 der HSPO Teil A zu beachten:

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungen dienen ferner der Feststellung des notwendigen Grundlagenwissens für das jeweilige Modul.

(2) Die Prüfungen sind an den Modulhalten zu orientieren. Dazu zählen auch die zum jeweiligen Modul gehörenden Grundlagen. Abweichungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten bestehen i. d. R. aus einer benoteten Leistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Faches geboten erscheint. Die Notenbildung bei mehreren Teilleistungen regelt § 17 Abs. 2.

(4) Die in einem Modul gemäß Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen und ggf. deren Gewichtung sind im Modulhandbuch fixiert und werden durch den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe beinhaltet auch die zugelassenen Hilfsmittel. In begründeten Ausnahmefällen tritt der zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfers. Näheres wird im Teil B geregelt.

(5) Arten der Prüfungsleistungen sind:

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1,5 bis 4

- Zeitstunden,
2. mündliche Prüfungen von 15 bis 60 Minuten Dauer je Prüfling,
 3. Projekt- und Studienarbeiten (umfangreichere Arbeiten mit in der Regel fächerübergreifender Aufgabenstellung),
 4. schriftliche Ausarbeitungen, Experimente, Publikationen, Poster, Vorträge,
 5. laborpraktische Übungen (Praktika) inklusive Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Kolloquium.

Weitere Prüfungsleistungen werden in Teil B geregelt.

(7) Der Studierende hat bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungen gemäß Abs. 5 die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet und die Hilfsmittel vollständig anzugeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Abbildungen die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen.

§ 14 Durchführung von Prüfungen

(2) Für jede Prüfung ist in der Regel mindestens ein Prüfungstermin je Semester anzusetzen.

(3) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

(4) Der Studierende hat auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden zu seiner Identifizierung einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. Die Nichtvorlage gilt als Versäumnis des Prüfungstermins ohne triftigen Grund.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Methoden seiner Fachrichtung selbstständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Die Arbeit wird in der Regel durch einen Prüfer gestellt. Wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Arbeit auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Arbeit vorher gemeinsam fest. Prüfungen ausschließlich in Form von Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) sind nur in Ausnahmefall zulässig.

(3) Die Ergebnisse der Arbeiten werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden nicht öffentlich als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen statt.

(2) Die Kolloquien sind öffentlich. Auf Antrag des Studierenden, eines Prüfers oder des Dekans des Fachbereiches/der Fakultät kann die Öffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. Der schriftliche Antrag, der nicht begründet werden muss, ist rechtzeitig vor dem Kolloquium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Mündliche Leistungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder den/ die ande-

ren Prüfer zu hören.

(4) Insbesondere bei der Prüfung mehrerer Fachgebiete in einem Modul ist die Prüfung durch mehrere Prüfer zulässig. Hierbei prüft und bewertet jeder Prüfer nur den seinem Fachgebiet entsprechenden Anteil des Moduls. In diesem Fall legen die Prüfer vor Beginn der Prüfung die Gewichtung der Anteile gemeinsam fest. Bei der Notenbildung werden die Bewertungen der einzelnen Prüfer entsprechend der festgelegten Gewichtung der Anteile gemäß § 17 Abs. 1 berücksichtigt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

3. Ausnahme: § 15 RahmenO – Bewertung der Modulprüfungen. Bildung der Gesamtnote

Für die Bewertung von Modulprüfungen und die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 der HSPO Teil A:

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die differenzierte Beurteilung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Sie werden von dem bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen (100%) und wird nach folgenden Kriterien durchgeführt:

≥ 95 %	=	sehr gut (1,0)	=	eine sehr gute Leistung
≥ 90 %	=	sehr gut (1,3)	=	
≥ 85 %	=	gut (1,7)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80 %	=	gut (2,0)	=	
≥ 75 %	=	gut (2,3)	=	
≥ 70 %	=	befriedigend (2,7)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 65 %	=	befriedigend (3,0)	=	
≥ 60 %	=	befriedigend (3,3)	=	
≥ 55 %	=	ausreichend (3,7)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
≥ 50 %	=	ausreichend (4,0)	=	
< 50 %	=	nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Bei der Bildung der Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. Es müssen alle Leistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden sein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten lauten:

Noten	Prädikat	ECTS-Grades
von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung	A (excellent)
von 1,3 bis 1,5	sehr gut	B (very good)
von 1,6 bis 2,5	gut	C (good)
von 2,6 bis 3,5	befriedigend	D (satisfactory)
von 3,6 bis 4,0	ausreichend	E (sufficient)
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	F (fail)

(3) Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen,

können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“).

4. Ausnahme: § 23 RahmenO – Bachelor-Arbeit

Bezüglich der Formalien der Abschlussarbeit bei einer Bachelor und Master-Thesis gelten die §§ 22 und 24 der HSPO Teil A wie folgt weiter:

§ 22 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis; Master-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist praxisorientierte Aufgaben aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit basiert in der Regel auf eigenständigen Untersuchungen aus einer experimentellen oder theoretischen Aufgabenstellung und beinhaltet eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie kann durch ein Forschungsprojekt oder fachspezifisch vertiefende Module ergänzt werden. Näheres regelt Teil B.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag dem Einzelnen erkennbar zuzurechnen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Unterscheidbarkeit kann durch Kennzeichnung bzw. Nennung von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erfolgen.

§ 24 Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 CP. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 CP. Der konkrete Bearbeitungsumfang wird im Teil B geregelt.

(4) Die Dauer der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird im Teil B festgelegt.

(6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass

- er seine Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit – selbstständig verfasst hat, die Abschlussarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlag.

5. Ausnahme: § 28 RahmenO – Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Das Ausstellen der Abschlussdokumente, einschließlich des Diploma Supplement findet nach den Regelungen der §§ 27,28 der HSPO Teil A wie folgt statt:

§ 27 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde

(2) Unverzüglich nach der letzten bestandenen Prüfung werden ein Bachelor- bzw. Master-Zeugnis sowie eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde ausgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Absolventen oder von Amts wegen werden das Zeugnis und die Urkunde auch in englischer Sprache ausgefertigt. Näheres regelt Teil B.

(3) Das Zeugnis enthält

- den Namen und den/die Vornamen,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- den Studiengang und ggf. die Studienrichtung,

- die Modulbezeichnungen und die Noten der Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die jeweiligen CP,
- auf schriftlichen Antrag des Studierenden: die Modulbezeichnungen und die Noten der Wahlmodule und die jeweiligen CP,
- ggf. die Angaben gem. § 3 Abs. 4,
- ggf. das Ergebnis der Anerkennung der während der Studienzeit im Ausland erbrachten Leistungen und die jeweiligen CP unter Nennung der ausländischen Hochschule,
- die Gesamtnote und das Gesamtprädikat,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Note des Kolloquiums,
- den Ausstellungsort,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereiches/der Fakultät und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Im Teil B werden zusätzliche Angaben, z. B. die Nennung der Prüfer und Gutachter sowie die Auflistung der einzelnen zu den Modulen gehörenden Leistungen, geregelt.

(5) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) errechnet sich aus den Modulnoten, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Eine Gesamtnote von > 4,0 und ein Gesamtprädikat „nicht ausreichend“ werden nicht vergeben. Bei der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) finden die Noten der Wahlmodule keine Berücksichtigung. Die Notengewichte für die Abschlussarbeit, das Kolloquium und den Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen für die Errechnung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) werden in Teil B geregelt.

(6) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde enthält

- den Namen und den/die Vornamen,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- den Studiengang und ggf. die Studienrichtung,
- den verliehenen Hochschulgrad,
- den Ausstellungsort und
- das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

Sie wird vom Präsidenten und vom Dekan des Fachbereiches/der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 28 Diploma Supplement (DS)

(1) Das DS beschreibt den Hochschulabschluss und damit verbundene Qualifikationen. Es soll - international und auch national - die Bewertung und Einstufung des akademischen Abschlusses sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) Das DS wird als ergänzende Information zum Bachelor- bzw. Master-Zeugnis entsprechend der Festlegung in Teil B auf Antrag des Absolventen oder von Amts wegen ausgehändigt. Der Inhalt des DS richtet sich nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und den darauf beruhenden Regelungen im Teil B.

(3) Das DS wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.